

**Vereinbarung
über
Infrastrukturmaßnahmen zur Ertüchtigung des Vorplatzes am Bahnhof Wustermark
als SEV-Knotenpunkt im Zusammenhang mit der Generalsanierung
der Bahnstrecke 6100 Hamburg-Berlin**

PH: 11.04.2025

zwischen der

1) DB InfraGO AG
Adam Riese Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main

Vertragsabwickelnde Stelle
DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Region Ost
Projektmanagement S-Bahn S 21, Hochleistungskorridor Hamburg-Berlin
Nahmitzer Damm 12
12277 Berlin

-nachstehend „DB InfraGO AG“ genannt“

und der

2) Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

-nachstehend „Gemeinde“ genannt

**§ 1
Präambel**

Die DB InfraGO AG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen führt in der Zeit vom August 2025 bis zum April 2026 im Rahmen einer Totalsperrung eine Generalsanierung der Strecke 6100 „Hamburg-Berlin“ durch. Ziel ist es einen Hochleistungskorridor (HLK) zu schaffen.

Während der Totalsperrung ist der Zugang und die Nutzung der Strecke 6100 nicht möglich. Um jedoch die Mobilitätsangebote weiterhin aufrecht erhalten zu können, ist die temporäre Einrichtung adäquater Schienenersatzverkehre (SEV) an definierten Umsteigebahnhöfen

notwendig. In diesem Zusammenhang soll der Bhf. Wustermark als Umsteigebahnhof für den SEV aktiviert werden. Voraussetzung ist, den Bahnhofsvorplatz entsprechend zu ertüchtigen. Die Gemeinde führt die Baumaßnahme nach der Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen eigenverantwortlich im Einvernehmen mit der DB InfraGO AG durch. Die DB InfraGO AG beteiligt sich an der Finanzierung der Baumaßnahme zur Ertüchtigung des Bahnhofsvorplatzes.

Hinsichtlich der Umsetzung o.g. Leistungsumfanges vereinbaren die Parteien die nachfolgend aufgeführten Regelungen:

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Baumaßnahme wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner durchgeführt.
- (2) Die Gemeinde ist Eigentümerin der betreffenden Grundstücke:
 - Gemarkung Wustermark, Flur: 2, Flurstück: 755;
 - Gemarkung Wustermark, Flur: 2, Flurstück: 660;
 - Gemarkung Wustermark, Flur: 2, Flurstück: 662;
 - Gemarkung Wustermark, Flur: 2, Flurstück: 664;
 - Gemarkung Wustermark, Flur: 2, Flurstück: 599;
 - Gemarkung Wustermark, Flur: 2, Flurstück: 598;
- (3) Die Gemeinde ist für die Planung, Schaffung des Baurechtes, Ausschreibung und Vergabe sowie für die Baudurchführung bis zur Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme verantwortlich. Der Umfang der Planung und Baudurchführung umfasst alle Leistungen, die mit der Baumaßnahme in Verbindung stehen (Vermessungsleistungen, Leitungssicherung, Bauüberwachung, den SiGe-Plan und Koordinator, die Kontrollprüfungen, ggf. erforderliche Beweissicherungen usw.). Die Planung und Realisierung umfasst alle nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Leistungen.
- (4) Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Tiefbaumaßnahme ausgeschrieben und umgesetzt.

- (5) Nach Vorlage des Submissionsergebnisses besteht die Möglichkeit, den Finanzierungsplan zu aktualisieren. Die DB InfraGO AG stellt die notwendigen Mittel für das Haushaltsjahr 2025 bereit.
- (6) Um den Vorhabenerfolg sicherzustellen, möchte die Gemeinde gezielt ausgewählte leistungsstarke Auftragnehmer mit einbeziehen.
Sie wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine beschränkte Ausschreibung durchführen und die Vergabe erst vornehmen, nachdem diese Vereinbarung unterschrieben vorliegt und die Planung zur Ausführung durch die DB InfraGO AG freigegeben ist (Anlagen 3 und 4). Die DB InfraGO AG erteilt hierzu ihre Einwilligung zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung.
Über den Stand der Vergabe und ggf. über wesentliche Änderungen, ist die DB InfraGO AG regelmäßig zu informieren. Die Gemeinde führt die Baumaßnahme nach Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen im Einvernehmen mit der DB InfraGO AG durch.
- (7) DB InfraGO AG ist regelmäßig über den Stand der Planungen und deren Umsetzung zu informieren und ggf. nach Erforderlichkeit einzubeziehen. Die Gemeinde verpflichtet sich, wesentliche Änderungen der in der Kostenschätzung vereinbarten Maßnahme, welche mit einer Kostenveränderung von mehr als zehn Prozent verbunden sind, der DB InfraGO AG anzuzeigen und sich schriftlich bestätigen zu lassen. Die Entwurfs- und Ausführungsplanung werden der DB InfraGO AG zur Kenntnis gegeben.
- (8) Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung wird die Gemeinde als Auftraggeber tätig. Vor Beauftragung/Vergabe sind mindestens fünf (5) schriftliche Angebote einzuholen. Die Vergabe erfolgt an den Bieter mit dem gesamtwirtschaftlichsten Angebot. Die ausführenden Firmen müssen die notwendige Qualifikation und Leistungsfähigkeit nachweisen. Die Auswahl der in Frage kommenden Bieter muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- (9) Wesentliche Veränderungen gegenüber den bestätigten Ausführungsunterlagen während der Bauausführung sind mit den Verantwortlichen der DB InfraGO AG, Frau Sandra Munzel oder Herrn Boris Nüske abzustimmen und vor Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen. Als wesentlich gelten Veränderungen, die voraussichtlich eine Kostenänderung von mehr als zehn Prozent bewirken. Über Veränderungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze berichtet die Gemeinde im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Statustermine. Die DB InfraGO AG verpflichtet sich in einem Zeitraum

von 5 Werktagen Stellung zu einer angezeigten Änderung zu nehmen. Bei Verfristung gilt die angezeigte Änderung als genehmigt.

- (10) Bei Anmeldung/Durchführung von Leistungen entsprechend der VOB/B § 2 Nr. 3, 5 oder 6 durch die ausführende Baufirma werden Vertragsänderungen (Nachträge) zum Bauvertrag durch die Gemeinde erst nach vorheriger Abstimmung und Freigabe mit dem Verantwortlichen der DB InfraGO AG vereinbart, sofern sie eine Kostenänderung von mehr als zehn Prozent bewirken.

Über sonstige Vertragsänderungen berichtet die Gemeinde im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Statustermine. Die Gemeinde übergibt zeitnah (spätestens 14 Tage nach Vorlage) die vereinbarten Nachträge.

- (11) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Leistungen förmlich gemeinsam durch die Gemeinde und die DB InfraGO AG abgenommen. Dazu lädt die Gemeinde rechtzeitig (mindestens 12 Arbeitstage vorher) ein. Es ist ein gemeinsames Abnahmeprotokoll zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

- (12) Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen entsprechend VOB nach Abnahme und macht in diesem Zeitraum möglicherweise auftretende Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Die Gemeinde übernimmt die Gewähr dafür, dass die mit der DB InfraGO AG vereinbarten Bauleistungen bei der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach der Vereinbarung vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Schäden außerhalb der Gewährleistungsansprüche sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (13) Die Gemeinde stellt die DB InfraGO AG und deren Mitarbeiter von allen Haftungsansprüchen, auch seitens Dritter, aus diesem Rechtsverhältnis unter Beachtung des § 276 Abs. 2 BGB unwiderruflich frei.

§ 3 Vertragsgrundlagen

Die Vertragsparteien einigen sich darauf, dass nachfolgende Unterlagen Bestandteil der Vereinbarung sind:

Anlage 1	Kostenschätzung
Anlage 2	Terminplan
Anlage 3	Lageplan (LPH 3)
Anlage 4	Regelquerschnitt (LPH 3)
Anlage 5	Vergabebeschluss
Anlage 6	Auftragsschreiben
Anlage 7	Kostenangebot der bauausführenden Firma

§ 4 Genehmigungen

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass die zu erstellende Planung und Baudurchführung keine gravierenden Eingriffe in Natur, Landschaft und wasserrechtliche Tatbestände sowie keine Grunderwerbstatbestände verursacht.
- (2) Wenn die Gemeinde diese Planungsgrenzen dennoch verlässt, sind daraus entstehende Veränderungen (z.B. Kosten, Termine) vorab mit der DB InfraGO AG zu vereinbaren (z.B. Forderungen der Träger öffentlicher Belange, die bisher nicht absehbar waren).
- (3) Die Gemeinde ist verantwortlich für die selbständige Beantragung notwendiger Genehmigungen bei den Fachbehörden, die Vertragsabwicklung, die Realisierung und Unterhalt sowie ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.

§ 5 Kenntnisnahme der Planung durch DB InfraGO AG

- (1) Die Planungen gemäß Anlage 1 und 2 werden der DB InfraGO AG vor Ausführung zur Kenntnis gegeben. Die Anlagen 3 - 7 werden nach Vorlage der DB InfraGO AG übermittelt.
- (2) Die Unterlagen sind an die vertragsabwickelnde Stelle **digital** zu übersenden:

DB InfraGO AG
 Infrastrukturprojekte Region Ost
 Projektmanagement S-Bahn S 21, Hochleistungskorridor Hamburg-Berlin
 Nahmitzer Damm 12
 12277 Berlin
 (E-Mail: Hendrik.Lutschewitz@deutschebahn.com
 sowie Boris.Nueske@deutschebahn.com)

§ 6 Kosten der Planung und Realisierung

- (1) Die Kosten der notwendigen Planung trägt die DB InfraGO AG, wenn die DB InfraGO AG nach § 5 dieser Vereinbarung die Planung von der Gemeinde zur Kenntnis erhalten hat.
- (2) Die Kosten für die Realisierung dieser Maßnahmen trägt die DB InfraGO AG.
- (3) Ferner vergütet die DB InfraGO AG die Kosten der Planung ohne Rücksicht darauf, ob die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden oder nicht.
- (4) Den Nachweis über die Höhe der Gesamtkosten sowie die Erstellung der Schlussrechnungen fertigt die Gemeinde.

§ 7 Termine

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Realisierung gemäß § 3, Anlagen 3 und 4 Stand 03.03.2025 und 06.03.2025 vorzunehmen und abzuschließen. Angestrebt wird der 31.07.2025 als Fertigstellungstermin.
- (2) Sollte sich eine Überschreitung des Fertigstellungstermins abzeichnen, ist die DB InfraGO AG unverzüglich zu informieren und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung und Sicherheiten

- (1) Der voraussichtliche Kostenanteil der DB InfraGO AG für die Herstellung der Bahnhofsvorplatzgestaltung - Umfahrung beträgt vorläufig **465.064 EUR** brutto, vorbehaltlich der endgültigen Submissionsergebnisse.

Zur Sicherstellung der finanziellen Liquidität der Gemeinde erfolgen die Abschlagszahlungen wie folgt:

1. Erste Abschlagsrechnung:

Diese wird nach der Erteilung des Planungsauftrages fällig. Die Abschlagszahlung beträgt höchstens 15 % der veranschlagten Gesamtkosten.

Als rechnungsbegründende Unterlagen sind Nachweise über die Beauftragung des Ingenieurbüros vorzulegen.

2. Abschlagszahlung:

Die Fälligkeit tritt nach Durchführung der Submission der Bauleistung ein.

Die Abschlagszahlung umfasst höchstens 65 % der auf Basis des Submissionsergebnisses fortgeschriebenen Kosten. Die rechnungsbegründenden Unterlagen sind relevante Submissionsunterlagen oder Vertragsauszüge des Bauvertrages.

3. Schlussrechnung

Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung und endgültiger Feststellung der Schlussrechnungen des Bau- und Planungsvertrages. Der Zahlungsumfang umfasst den verbleibenden Restbetrag der beauftragten und erbrachten Leistungen. Als rechnungsbegründende Unterlagen sind die geprüften Schlussrechnungen einschl. sämtlicher Nachträge vorzulegen.

- (2) Zur Prüfbarkeit der Rechnungen stellt die Gemeinde sicher, dass ein eindeutiger Bezug zwischen den Kostenanforderungen gegenüber DB InfraGO AG und den zugrundeliegenden, sachlich und rechnerisch geprüften sowie bestätigten Unternehmerrechnungen besteht. Die Rechnungen müssen den Projektbezug „HLK Hamburg-Berlin“ enthalten.

Die zu erstattende Beträge werden 21 Tage (Abschlagsrechnungen) bzw. 30 Tage (Schlussrechnung) nach Zugang bei der nachfolgend genannten Stelle fällig:

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC: WELADED1PMB
IBAN: **DE38 1605 0000 3815 5101 97**
HHST: 541101.541110000.23517001.SO 056

- (3) Die Rechnungsanschrift (einzureichen unter: e-invoicing@deutschebahn.com):

DB InfraGO AG
Geschäftsbereich Fahrweg
Region Ost
B214@deutschebahn.com
c/o Deutsche Bahn AG
DB SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung des unbestrittenen Betrages nicht bis zu Klärung der Streitfrage zurückgestellt werden.
- (5) Nach Fertigstellung der Maßnahme, deren Abnahme und nach Vorlage aller Rechnungen wird die Gemeinde Wustermark das Bauvorhaben gegenüber DB InfraGO AG schlussrechnen.
- (6) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass durch den gebundenen Vertragspartner für die Bauleistungen entsprechende Sicherheiten für Vertragserfüllung und Gewährleistung gegenüber der Gemeinde zu erbringen sind. Dem Auftragnehmer steht die Art der Sicherheit (Bürgschaft oder Einbehalt) frei.
- (7) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Vor- und Zwischenfinanzierungen durch die Gemeinde vermieden werden sollen. Ergänzend zu § 8 (2) dieser Vereinbarung können die Parteien Abschlagszahlungen auf Grundlage von Leistungsfeststellungen vereinbaren.

§ 9

Sonstiges

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren monatliche Projektabstimmungen durchzuführen. Die DB InfraGO lädt ein. Die Projektbeteiligten erhalten die wöchentlichen Bauprotokolle zur Kenntnis, damit diese über den aktuellen Sachstand informiert sind. Die Gemeinde fertigt hierzu eine Projektbeteiligtenliste.
- (2) Die Gemeinde darf sich bei der Planung und Realisierung auch Dritter bedienen. Die Gemeinde haftet auch für die mangelfreie Leistung dieser Dritten.
- (3) Die DB InfraGO AG übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit den hier vereinbarten Leistungen.

§10

Umsatzsteuer

- (1) Soweit im Vertrag nicht anders benannt, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre im Vertrag benannten Leistungen derzeit nicht als Unternehmer ausführen. Diese Leistungen sind folglich

nicht umsatzsteuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2b UStG.

- (2) Kann sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b UStG berufen und ist sie auch nach anderen Vorschriften nicht als Nichtunternehmer tätig oder zeigt sie ihre Unternehmereigenschaft gegenüber dem Vertragspartner an, sind die von ihr erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor, soweit gesetzlich zulässig - auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist eine vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in diesem Vertrag benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Parteien lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- (4) Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach diesem Vertrag vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in diesem Vertrag benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist Absatz 3 Satz 2 anzuwenden.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird mit ihrer beiderseitigen Unterzeichnung wirksam. Sie wird zweifach ausgefertigt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

- (2) Die DB InfraGO AG beteiligt sich mit Aufwandszuschüssen an der Maßnahme Bahnhofsvorplatzgestaltung - Umfahrung in der Gemeinde Wustermark. Daher sind die bezeichneten Leistungen nicht Bestandteil der kombinierten Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung für den Hochleistungskorridor. Die Gemeinde ist für die Versicherung der Leistungen selbst verantwortlich.
- (3) Die Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie ihrem Zweck möglichst gerecht wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke offenbaren, die die Parteien geschlossen hätten, wenn sie ihnen bekannt geworden wäre, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen sind solche Bestimmungen in die Vereinbarung aufzunehmen, die den gewollten Regelungen wirtschaftlich und rechtlich zulässigerweise am nächsten kommen.
- (4) Gerichtsstand ist Wustermark

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlagen:

- Anlage 1 Kostenschätzung
Anlage 2 Terminplan
Anlage 3 Lageplan (LPH 3)
Anlage 4 Regelquerschnitt (LPH 3)
Anlage 5 Vergabebeschluss (wird im Laufe des Prozesses erstellt und nachgereicht)
Anlage 6 Auftragsschreiben (wird im Laufe des Prozesses erstellt und nachgereicht)
Anlage 7 Kostenangebot der bauausführenden Firma (wird im Laufe des Prozesses erstellt und nachgereicht)

Für die DB InfraGO AG

Für die Gemeinde Wustermark

Berlin, den 24.03.2025

Wustermark, den 11.04.2025

DB InfraGO

DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Region Ost
Technik HLK HH-B (I.II-O-S/ I.II-O-S-H)
Nahmitzer Damm 12, 12277 Berlin

*i. A. Niede
U. S. Krenz*

Gemeinde Wustermark
-Der Bürgerdecker-

Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark